



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Luise Amtsberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

Situation von Menschen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus auf dem Arbeitsmarkt

1. In wie vielen Fällen wurde Geduldeten in den Jahren 2009, 2010 und 2011 die Ausübung einer Beschäftigung aufgrund von § 10 Abs. 1 der Beschäftigungsverfahrensverordnung, wonach geduldeten Flüchtlingen nach Ablauf ihres ersten Aufenthaltsjahrs in Deutschland nach Prüfung der Bundesagentur für Arbeit eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann, gestattet bzw. untersagt?

(Bitte aufschlüsseln nach Kreisen und, wenn möglich, nach Geschlecht.)

Antwort zu Frage 1:

Die erfragten Daten liegen der Landesregierung nicht vor.

2. In wie vielen Fällen wurde Geduldeten in den Jahren 2009, 2010 und 2011

a) die Ausübung einer Beschäftigung aufgrund von § 10 Absatz 2 Nummer 1 der Beschäftigungsverfahrensverordnung erlaubt, welcher die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ohne Vorrangprüfung vorsieht für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder

b) die Ausübung einer Beschäftigung aufgrund von § 10 Absatz 2 Nummer 2 der Beschäftigungsverfahrensverordnung erlaubt, welcher die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ohne Vorrangprüfung vorsieht, wenn sich der Ausländer seit vier

Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten hat, und

c) die Erlaubnis auf Grundlage von § 11 der Beschäftigungsverfahrensverordnung versagt?

(Bitte aufschlüsseln nach Kreisen und, wenn möglich, nach Geschlecht.)

Antwort zu Frage 2:

Die erfragten Daten liegen der Landesregierung nicht vor.

3. Falls die Zahl der Geduldeten mit einem Beschäftigungsverbot nach § 11 Beschäftigungsverfahrensverordnung nicht erhoben wird: warum wird diese nicht erhoben?

Antwort zu Frage 3:

Eine regelmäßige Datenerhebung über die Zahl der Geduldeten mit einem Beschäftigungsverbot nach § 11 Beschäftigungsverfahrensverordnung in der abgefragten Art und Weise ist gesetzlich nicht vorgesehen. Es hat bisher für die Landesregierung auch keinen sonstigen Anlass für eine regelmäßige statistische Erhebung der abgefragten Daten gegeben.

4. Wie viele der in den Fragen 2a bis 2c genannten Antragsteller sind Jugendliche und wie viele junge Volljährige?

Antwort zu Frage 4:

Die erfragten Daten liegen der Landesregierung nicht vor.

5. Welche Auswirkungen hätte die Abschaffung der Arbeitserlaubnispflicht für Schleswig-Holstein, wie im Antrag der Bundes-FDP (Drucksache 14/1335) vorgeschlagen?

Antwort zu Frage 5:

Auswirkungen der vorgeschlagenen Abschaffung der Arbeitserlaubnispflicht sind von der Landesregierung bisher nicht untersucht worden. Fundierte Aussagen sind daher nicht möglich.

6. Welchen rechtlichen und ggf. administrativen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung, um zu verhindern, dass minderjährigen Jugendlichen der Weg in eine Berufsausbildung verstellt wird, indem sie für das Fehlverhalten ihrer Eltern in Mithaftung genommen werden und ihnen ebenfalls ein Beschäftigungsverbot nach § 11 BeschVerfV erteilt wird?

Antwort zu Frage 6:

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration hat mit Schreiben vom 10.4.2012, Az. II 434 - 212-29.118-11 ein Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 4. April 2012 zur Ausbildung junger geduldeter Ausländer, Az. IIa5 – 24234 an die Ausländerbehörden weitergeleitet. Darin wird gebeten, dass von der Anwendung der Versagungsregelung des § 11 BeschVerfV bei jugendlichen Geduldeten, die einen Ausbildungsplatz finden, nur noch Gebrauch gemacht wird, wenn der Jugendliche die Abschiebungshindernisse selber zu vertreten hat. Darüber hinaus gehenden Handlungsbedarf sieht die Landesregierung derzeit nicht.

7. Wie viele geduldete Flüchtlinge unterliegen seit Bestand des Erlasses zur Erweiterung der räumlichen Beschränkung von geduldeten Flüchtlingen in Schleswig-Holstein vom 27. Mai weiterhin der räumlichen Beschränkung auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde, und aus welchen Gründen? (Bitte aufschlüsseln nach Kreisen.)

Antwort zu Frage 7:

Die erfragten Daten liegen der Landesregierung nicht vor.

8. Liegen der Landesregierung Zahlen darüber vor, wie viele der in Frage 5 genannten Antragsteller Jugendliche und wie viele junge Volljährige sind? Wenn ja, bitte entsprechend aufschlüsseln. Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 8:

Die erfragten Daten liegen der Landesregierung nicht vor.

9. Laut der Studie „Migranten im Niedriglohnsektor unter besonderer Berücksichtigung der Geduldeten und Bleibeberechtigten“ des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge waren zum Stichtag 30.6.2010 nur 7,2 % der geduldeten Flüchtlinge in Schleswig-Holstein erwerbstätig (bundesweit: 10,9 %). Wie erklärt die Landesregierung sich die extrem niedrige Erwerbsbeteiligung geduldeter Flüchtlinge in Schleswig-Holstein?

Antwort zu Frage 9:

Die laut der Studie „Migranten im Niedriglohnsektor unter besonderer Berücksichtigung der Geduldeten und Bleibeberechtigten“ des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge dargestellte unterdurchschnittliche Erwerbsbeteiligung geduldeter Flüchtlinge in Schleswig-Holstein ist durch die Landesregierung bisher nicht untersucht worden. Fundierte Aussagen zu der Fragestellung sind daher nicht möglich.

10. Der Landkreis Hersfeld-Rothenburg in Hessen hat ausgerechnet, wie viele Einsparungen von Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erzielt werden können durch Qualifizierungsmaßnahmen und Unterstützung der Arbeitsmarktintegration von bleiberechtigungs gesicherten Flüchtlingen (www.landinsicht-sh.de/fileadmin/pdf/interkulturelles_fallmanagement_Einsparmoeglichkeiten-AsylbLG.pdf). Ist der Landesregierung diese Modellrechnung bekannt und wie bewertet die Landesregierung diese Einsparmöglichkeiten für Schleswig-Holstein in Zeiten knapper Kassen?

Antwort zu Frage 10:

Jedes Arbeitseinkommen reduziert die Höhe der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. lässt den Anspruch auf diese entfallen. Insofern ist die Integration der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in den Arbeitsmarkt auch aus fiskalischen Gründen zu begrüßen. Der zitierten Modellrechnung braucht es für diese Erkenntnis nicht.

11. Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien findet sich auf S. 45 die Aussage: „Wir sind bestrebt, die bestehenden Integrationsangebote auch auf Personen mit Duldungsstatus in Schleswig-Holstein auszuweiten“. Welche Schritte hat die Landesregierung in diese Richtung unternommen?

Antwort zu Frage 11:

Für alle Integrationsmaßnahmen des Landes gilt, dass sie an den Bedarfen und nicht am Aufenthaltsstatus ausgerichtet sind. Dies gilt auch für den im November 2011 von der schleswig-holsteinischen Landesregierung beschlossenen Aktionsplan Integration.

12. Was unternimmt die Landesregierung, um auch Asylsuchenden und geduldeten Flüchtlingen Zugang zu Sprachkursen, Bildung und beruflicher Ausbildung zu ermöglichen?

Antwort zu Frage 12:

Hinsichtlich des Zugangs zur Sprachförderung wird auf den Bericht der Landesregierung zur Situation der Unterbringung von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Schleswig-Holstein (Umdruck 17/3689) verwiesen. Die Integrationsministerkonferenz hat den von Schleswig-Holstein mitinitiierten Beschluss zur Öffnung der Integrationskurse für Geduldete und Asylsuchende im März 2012 gefasst. Eine Reaktion des Bundes auf diesen Beschluss steht noch aus.

Hinsichtlich des Zugangs zur Bildung gilt, dass die Leistungen des Bildungssystems in Schleswig-Holstein alle Kinder und Jugendliche einbeziehen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, wenn sie in Kindertageseinrichtungen oder in Schulen aufgenommen worden sind. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Gro-

ße Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund im Bildungssystem Schleswig-Holsteins“ (Drucksache 17/2295) verwiesen.

Ebenfalls unabhängig vom Aufenthaltsstatus sind die von der Landesregierung geförderten Maßnahmen zur Ausbildungsförderung, wie beispielsweise die Projekte „Ausbildung und Integration für Migranten - AIM“, „Akquisition zusätzlicher Ausbildungsplätze in Migrantenbetrieben“ sowie „Regionale Ausbildungsbetreuung“.

13. Wie ist die Haltung der Landesregierung zum faktischen Ausschluss von bleiberechtigungs gesicherten Flüchtlingen von den über das Europäischen Sozialfonds - Landesprogramm geförderten Maßnahmen aufgrund der für die Träger unzureichenden Kofinanzierung durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)?

Antwort zu Frage 13:

Das AsylbLG ist ein Bundesgesetz. Auf die Höhe der Leistungssätze hat die Landesregierung keinen unmittelbaren Einfluss. Gleichwohl tritt die Landesregierung bei den Beratungen zur Anpassungen der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für eine maßvolle Erhöhung ein. Die Sätze nach § 2 AsylbLG entsprechen bereits jetzt den Regelsätzen des SGB II bzw. SGB XII.

Das Zukunftsprogramm Arbeit ist das Arbeitsmarktprogramm der Landesregierung für die Jahre 2007-2013. Die Förderangebote zielen grundsätzlich auf den Abbau der Jugendarbeitslosigkeit, eine höhere Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Beschäftigten und die Integration benachteiligter Personen in den Arbeitsmarkt. Alle Förderangebote des Zukunftsprogramms Arbeit stehen Migrantinnen und Migranten offen. Darüber hinaus richten sich auch verschiedene Projekte speziell an diese Zielgruppe. Voraussetzung für die Teilnahme an Maßnahmen ist, dass die in den Richtlinien vorgeschriebenen persönlichen und sonstigen Fördervoraussetzungen und Zugangsbedingungen des jeweiligen Angebots erfüllt sind. Neben der Förderung des Landes gibt es das ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt. In Schleswig-Holstein ist dies das Netzwerk „Land in Sicht!- Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ (LiS). Das Netzwerk Land in Sicht! ist Teil des Xenos-Programms für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Arbeitsmarktzugang. Es ist eines von bundesweit 43 regionalen Netzwerken. Ziel des Netzwerks ist die Förderung der nachhaltigen arbeitsmarktlichen Integration.

14. Ist der Landesregierung die Ausschreibung eines Projekts zur „Qualifizierung für Flüchtlinge und Asylsuchende“ im Rahmen des ESF-Landesprogramms in Hamburg bekannt? Plant die Landesregierung für die kommende Förderphase des ESF für Schleswig-Holstein ein ähnliches Vorgehen?

Antwort zu Frage 14:

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Ausschreibung für ein Projekt „Qualifizierung von Flüchtlingen und Asylbewerbern“ aus dem Jahr 2010 gemeint ist. Diese ist der Landesregierung bekannt.

Die nächste ESF-Förderperiode beginnt im Jahre 2014. Anfang Oktober 2011 hat die EU-Kommission die entsprechenden Verordnungsentwürfe vorgelegt, die derzeit intensiv im Rat und im Europäischen Parlament erörtert werden. Auch die künftige Mittelausstattung der Fonds und die Mittelverteilung sind noch unklar. Entscheidungen hierzu werden nicht vor Ende 2012 erwartet. Vor diesem Hintergrund finden die ersten Vorüberlegungen zu dem neuen Arbeitsmarktprogramm Schleswig-Holstein statt. Ziel ist es, das entsprechende Operationelle Programm bis Mitte des Jahre 2013 fertigzustellen. Daher kann über die Aufnahme von konkreten Förderangeboten derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

15. Wie viele Menschen lebten am 31.12.2011 bzw. am 30.6.2011 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Aufenthaltsgesetz in Schleswig-Holstein und hatten somit aus der Duldung heraus über erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung bzw. qualifizierte Erwerbstätigkeit eine Aufenthaltserlaubnis erlangt?

Antwort zu Frage 15:

Am 30.6.2011 lebten 5 Menschen, am 31.12.2011 lebte ein Mensch mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 a Aufenthaltsgesetz in Schleswig-Holstein.

16. Welche differenzierteren Angaben lassen sich in Bezug auf die Teilgruppen in den Buchstaben a, b und c in Nummer 1 von Absatz 1 des § 18a AufenthG und hinsichtlich der Zahl der entsprechenden Ablehnungen machen?

Antwort zu Frage 16:

Aufenthaltserlaubnis nach § 18 a	Abs.1 Nr. 1a	Abs. 1 Nr. 1b	Abs. 1 Nr. 1 c
30.6.2011	2	2	1
31.12.2011	-	1	-

Quelle: Statistische Auswertungen des Ausländerzentralregisters

Die Anzahl der Ablehnungen wird von der Landesregierung nicht statistisch erfasst, so dass die erfragten Angaben nicht vorliegen.

Die Fragestellerin verzichtet aufgrund des Umfangs der abgefragten Daten auf die Einhaltung der zweiwöchigen Frist.